



Gemeinde Dottikon



Gemeinde Höglingen



Gemeinde Henschiken

Satzungen

Gemeindeverband Schulen am Maiengrün (SAM)

Öffentliche Auflage

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
§ 1 Einleitung	3
§ 2 Gemeindeverband (Rechtsform, Name, Sitz)	3
§ 3 Zweck, Aufgaben	3
§ 4 Standorte, Zuteilung	3
§ 5 Musikschule	4
§ 6 Beitritt weiterer Gemeinden	4
II. ORGANISATION	
§ 7 Organe	4
A. Vorstand	
§ 8 Zusammensetzung, Amtsdauer, Konstituierung	4
§ 9 Einberufung, Beschlussfähigkeit	5
§ 10 Beschlüsse, Protokoll	5
§ 11 Aufgaben	5
B. Kontrollstelle	
§ 12 Zusammensetzung, Aufgabe	6
C. Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten	
§ 13 Antrags- und Auskunftsrecht, Information	6
§ 14 Initiativ- und Referendumsrecht	6
III. SCHULANLAGEN / BETRIEB / PERSONAL	
§ 15 Grundsatz, Planung, Erstellung, Nutzung,	7
§ 16 Miete	7
§ 17 Betrieb und Schulbetriebskosten	8
§ 18 Personal	8
IV. FINANZEN	
§ 19 Finanz- und Rechnungswesen	8
§ 20 Investitionen / Nettoaufwand	8
§ 21 Budget / Schulgeld	9
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
§ 22 Haftung	9
§ 23 Satzungsänderungen / Beitritt	9
§ 24 Verbandsaustritt	10
§ 25 Verbandsauflösung	10
§ 26 Inkrafttreten	10
ANHANG ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	11

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Einleitung

¹Die in diesen Satzungen verwendeten Funktions-, Berufs- und Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

²In diesen Satzungen werden die Grundsätze geregelt. Soweit erforderlich werden Details insbesondere zum Betrieb und zur Organisation in Reglementen festgelegt.

§ 2 Gemeindeverband (Rechtsform, Name, Sitz)

¹Die Einwohnergemeinden Dottikon, Hägglingen und Hendschiken (nachfolgend Verbandsgemeinden) gründen unter dem Namen "**Schulen am Maiengrün (SAM)**" einen Gemeindeverband mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sinn der §§ 74 ff. des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 (SAR 171.100) und § 56 des Schulgesetzes vom 17. März 1981 (SAR 401.100).

²Sitz des Gemeindeverbandes ist Dottikon.

§ 3 Zweck, Aufgaben

¹Der Gemeindeverband betreibt für die Verbandsgemeinden

- die Volksschule, bestehend aus Kindergarten, Primarschule, Oberstufe (Real-, Sekundar-, Bezirksschule) sowie fallweise weitere schulische Angebote;
- die Schuldienste, soweit nicht in der kantonalen Zuständigkeit.

²Dem Gemeindeverband können weitere Aufgaben im Bereich Schulwesen übertragen werden. Über die Übernahme entscheidet der Vorstand.

§ 4 Standorte, Zuteilung

¹Der Kindergarten wird am jeweiligen Wohnort der Schüler besucht. In Hendschiken besuchen die Primarschüler die 1. bis 6. Klasse in Hendschiken. In Dottikon und Hägglingen wird die 1. bis 4. Klasse der Primarschule am jeweiligen Wohnort der Schüler besucht. Die 5. und 6. Klasse der Primarschule werden von allen Schülern der Gemeinden Dottikon und Hägglingen in Hägglingen besucht.

²Alle Oberstufen-Schüler der Verbandsgemeinden besuchen den Schulstandort in Dottikon.

³Die Hendschiker-Schüler des Dorfteils Bühl können ihre schulische Laufbahn auch in Ammerswil und Lenzburg absolvieren.

⁴Für schulisch bedingte Ausnahmen ist der Vorstand zuständig.

⁵Die Musikgrundschule wird am Schulort der jeweiligen Schüler angeboten.

⁶Schülern aus Nichtverbandsgemeinden steht das Schulangebot gemäss § 3 Abs. 1 ebenfalls offen. Der Gemeindeverband erhebt für Nichtverbandsschüler Schulgelder und kann mit diesen Gemeinden Verträge abschliessen.

§ 5 Musikschule

Die Musikschule Dottikon ist nicht Bestandteil des vorliegenden Gemeindeverbandes. Sie steht jedoch den Schülern aus den Verbandsgemeinden sowie aus anderen Gemeinden offen. Die vertragliche Regelung der Finanzierung durch die Gemeinderäte bleibt vorbehalten.

§ 6 Beitritt weiterer Gemeinden

Weitere Gemeinden können mit Zustimmung der bisherigen Verbandsgemeinden dem Gemeindeverband beitreten. Der Beitritt erfolgt nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes.

II. ORGANISATION

§ 7 Organe

¹Die Organe des Gemeindeverbandes sind

- der Vorstand
- die Kontrollstelle

²Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Organen des Verbandes ist ausgeschlossen. Mitglieder der Verbandsorgane dürfen nicht in einem Arbeitsverhältnis zum Gemeindeverband stehen.

A. Vorstand

§ 8 Zusammensetzung, Amtsdauer, Konstituierung

¹Der Vorstand ist das oberste Organ des Gemeindeverbandes und umfasst 5 bis 7 Mitglieder. Die Sitze verteilen sich wie folgt:

Gemeinde Dottikon max. 3 Sitze

Gemeinde Hägglingen max. 2 Sitze

Gemeinde Hendschiken max. 2 Sitze

Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Gemeinderat der jeweiligen Verbandsgemeinde gewählt. Mindestens ein Mitglied je Gemeinde muss dem Gemeinderat angehören.

²Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder entspricht jener der Gemeinderäte.

³Der Vorstand konstituiert sich selbst. Präsident und Vizepräsident dürfen nicht der gleichen Verbandsgemeinde angehören.

§ 9 Einberufung, Beschlussfähigkeit

¹Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt, jedoch mindestens sechsmal jährlich. Ausserordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn es der Präsident oder zwei Mitglieder des Vorstandes verlangen.

²Vertreter der Schulleitung, der Lehrerschaft und weitere Fachpersonen können in beratender Funktion zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden.

³Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch den Präsidenten. Sie ist den Vorstandsmitgliedern zusammen mit der Traktandenliste und allfälligen schriftlichen Anträgen spätestens 7 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

⁴Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

§ 10 Beschlüsse, Protokoll

¹Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

²Beschlüsse zu Aufgaben gemäss **§ 11 lit. a, b, e, f, h, p** bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vorstandsmitglieder.

³Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

§ 11 Aufgaben

¹Dem Vorstand obliegen alle Befugnisse und Aufgaben, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Dies sind insbesondere:

- a) die strategische Führung, Planung und Weiterführung des Schulverbandes
- b) Beschlussfassung über das Budget und die Jahresrechnung inkl. der Investitionsrechnungen, des Rechenschaftsberichts und der Kreditabrechnungen
- c) Bewilligung von einmaligen und wiederkehrenden Ausgaben
- d) Beschlussfassung über Verpflichtungskredite
- e) Verabschiedung der Schulgelder für die Verbandsgemeinden und der Gemeindebeiträge
- f) Entscheid über Schulgelder für Schüler von Nichtverbandsgemeinden
- g) Festlegung der Entschädigung für die Mitglieder der Verbandsorgane
- h) Beschlussfassung über Schulverträge mit weiteren Gemeinden
- i) Zustimmung über Verbandsaustritt

- j) Wahl von Mitgliedern in Sonderkommissionen oder Ausschüssen
- k) Anstellung, Führung, Entlassung und Freistellung der Schulleitung
- l) Anstellung, Entlassung und Freistellung der Lehrpersonen
- m) Anstellung, Entlassung und Freistellung von Personal für den Gemeindeverband
- n) Erlass von Reglementen
- o) Erlass des Personalreglements für die Angestellten des Gemeindeverbandes die nicht den kantonalen Vorschriften unterstehen
- p) Beschluss über Satzungsänderungen ohne erhebliche finanzielle und strukturelle Auswirkungen auf die Verbandsgemeinden

²Der Vorstand kann Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse an ein einzelnes Vorstandsmitglied, an einen Ausschuss oder an die Schulleitung delegieren.

B. Kontrollstelle

§ 12 Zusammensetzung, Aufgabe

¹Die Kontrollstelle besteht aus je einem Mitglied der Finanzkommissionen der Verbandsgemeinden.

²Die Mitglieder der Kontrollstelle werden durch den Gemeinderat der jeweiligen Gemeinde auf Vorschlag der Finanzkommission gewählt.

³Die Amtsdauer der Mitglieder der Kontrollstelle entspricht jener des Gemeinderats.

⁴Die Kontrollstelle konstituiert sich selber.

⁵Die Kontrollstelle prüft die Verbandsrechnung und Kreditabrechnungen. Sie erstattet dem Vorstand Bericht und Antrag.

C. Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten

§ 13 Antrags- und Auskunftsrecht, Information

¹Jeder Stimmberechtigte einer Verbandsgemeinde hat das Recht, schriftliche Anfragen oder Anträge an den Vorstand einzureichen und Auskunft über Verbandsangelegenheiten zu erhalten, soweit sie nicht unter das Amtsgeheimnis fallen. Vorbehalten bleibt das Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG).

²Budgets, Rechnungen und Rechenschaftsberichte sind in den Verbandsgemeinden öffentlich aufzulegen.

§ 14 Initiativ- und Referendumsrecht

¹Dem fakultativen Referendum unterliegen folgende Geschäfte:

- Budgets und Rechnungen
- Verpflichtungskredite
- Erlass und Änderung von Reglementen
- Satzungsänderungen gemäss § 11 Abs. 1 lit. p

²Die Beschlüsse zu den vorerwähnten Geschäften werden in den jeweiligen offiziellen Publikationsorganen der Gemeinden veröffentlicht.

³Im Übrigen richten sich Initiative und Referendum nach kantonalem Recht.

⁴Die erforderliche Unterschriftenzahl für Initiative und Referendum beträgt 10 % der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden.

III. SCHULANLAGEN / BETRIEB / PERSONAL

§ 15 Grundsatz, Planung, Erstellung, Nutzung

¹Die Schulanlagen bleiben vollumfänglich im Eigentum und in der Verantwortung der jeweiligen Standortgemeinde.

²Die Schulanlagen sind nach den Richtlinien des Kantons zu planen, zu erstellen und zu unterhalten. Die Standortgemeinden sind für den Betrieb und den Unterhalt der zur Verfügung zu stellenden Schulanlagen und für allfällige Erweiterungen verantwortlich. Die Standortgemeinden sind verpflichtet, dem Gemeindeverband die notwendigen Schulanlagen für die Nutzung zur Verfügung zu stellen.

³Die Schulanlagen stehen den Standortgemeinden für Nutzungen ausserhalb der Schulbedürfnisse zur freien Verfügung.

⁴Änderungen in den Schulraumbedürfnissen sind durch den Vorstand frühzeitig an die Standortgemeinden zu melden.

⁵Dem Gemeindeverband stehen die Dorfbibliotheken der Gemeinden Dottikon, Hägglingen und Hendschiken gegen eine pauschale Entschädigung zur Mitbenützung offen.

§ 16 Miete

¹Der Gemeindeverband mietet von der Standortgemeinde Dottikon die für die schulischen Zwecke notwendigen Räume der Schulanlage Risi auf der Basis einer Miet- und Nutzungsvereinbarung. Solange keine Miet- und Nutzungsvereinbarung abgeschlossen ist, gelten für die Schulgeldberechnung die kantonalen Bestimmungen.

²Für die Beschulung der Dottiker Schüler der 5. und 6 Klasse in Hägglingen schliessen die beiden Gemeinden eine separate Entschädigungsvereinbarung für die Benützung der Schulanlagen in Hägglingen ab. Solange keine Entschädigungsvereinbarung abgeschlossen ist, gelten für die Schulgeldberechnung die kantonalen Bestimmungen.

³Für die weiteren von den Verbandsgemeinden zur Verfügung gestellten Schulanlagen werden dem Verband keine Schulanlagekosten oder Mieten in Rechnung gestellt.

§ 17 Betrieb und Schulbetriebskosten

¹Der Gemeindeverband ist für den Schulbetrieb verantwortlich.

²Die Schulbetriebskosten (insbesondere Informatik, Schulmaterial, Verwaltung und Sekretariat, Mieten, Sitzungsgelder) werden vom Gemeindeverband getragen.

§ 18 Personal

¹Das Personal des Gemeindeverbandes (Sekretariat, PICTS, TICTS, Schulsozialarbeit, etc.) wird vom Gemeindeverband angestellt.

²Der Gemeindeverband ist Arbeitgeber der Schulleitung und der Lehrpersonen.

³Das Hauspersonal der Schulanlagen, die vom Gemeindeverband benutzt werden, wird durch die Standortgemeinden angestellt.

IV. Finanzen

§ 19 Finanz- und Rechnungswesen

¹Die Rechnungsführung des Gemeindeverbandes wird von der Sitzgemeinde übernommen.

²Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

³Budget, Rechnungsführung und Rechnungsablage sind nach den kantonalen Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden und Gemeindeverbände zu gestalten.

⁴Die Kosten der Rechnungsführung gehen zu Lasten des Gemeindeverbandes. Die Entschädigung an die rechnungsführende Gemeinde wird durch den Vorstand im Rahmen der Empfehlungen der Finanzaufsicht Gemeinden und des Handbuchs Rechnungswesen Gemeinden festgelegt.

⁵Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung in Finanzbelangen.

§ 20 Investitionen / Nettoaufwand

¹Für die durch den Gemeindeverband getätigten Investitionen ist § 17 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden und Gemeindeverbände (Finanzverordnung, FiV) massgebend.

²Verpflichtungskredite, die 2 % der budgetierten Gemeindesteuererträge aller Verbandsgemeinden übersteigen, sind von den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden zu beschliessen.

³Der Nettoaufwand des Verbandes wird nach den einzelnen Schultypen ermittelt. Innerhalb der Schultypen wird der Nettoaufwand abzüglich der Schulgelder der Nichtverbandsgemeinden aufgrund der Schülerzahlen (Stand: 1. Schultag des vergangenen Schuljahres) auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt und diesen in Rechnung gestellt.

§ 21 Budget / Schulgeld

¹Das Budget wird vom Vorstand beschlossen. Die Verbandsgemeinden werden bis Ende Juli informiert.

²Die Berechnung des Schulgeldes für Schüler aus Nichtverbandsgemeinden kann von den Regelungen für die Schüler aus den Verbandsgemeinden abweichen.

³Der Gemeindeverband kann von den Verbandsgemeinden und von den Wohngemeinden anderer Schüler Akonto-Zahlungen verlangen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 22 Haftung

¹Für alle Verpflichtungen, die sich aus der Erfüllung des Verbandszweckes ergeben, haftet der Gemeindeverband als selbständige Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit.

²Nach aussen haftet jede Verbandsgemeinde für die Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes solidarisch. Innerhalb des Gemeindeverbandes haften die Gemeinden proportional zu ihrer Einwohnerzahl.

§ 23 Satzungsänderungen, Beitritt

¹Satzungsänderungen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen sowie der Beitritt weiterer Gemeinden zum Gemeindeverband bedürfen der Zustimmung durch das zuständige Organ der einzelnen Verbandsgemeinden.

²Satzungsänderungen ohne erhebliche finanzielle Auswirkungen oder rein formeller Natur können vom Vorstand entschieden werden. Sie bedürfen der Zustimmung eines qualifizierten Mehrs von 2/3 der anwesenden Vorstandsmitglieder.

³Der Erlass der Satzungen sowie die Satzungsänderungen unterliegen der Rechtskontrolle des Departementes Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau.

§ 24 Verbandsaustritt

¹Der Austritt einer Gemeinde aus dem Gemeindeverband ist nur aus wichtigen Gründen und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Jahren, auf das Ende eines Schuljahres möglich. Im Übrigen gilt das Verfahren gemäss Gemeindegesetz.

²Die austretende Verbandsgemeinde hat ausser auf das Schulbetriebsmaterial der Kindergarten- und Primarschulanlage auf dem eigenen Gemeindegebiet keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Der Wert des Schulmaterials wird unter Berücksichtigung der Abwertung (Zeitwert) ermittelt.

§ 25 Verbandsauflösung

¹Für die Auflösung des Gemeindeverbandes gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

²Das nach der Liquidation vorhandene Vermögen wird nach Massgabe der finanziellen Leistungen der letzten fünf Jahre den beteiligten Einwohnergemeinden zurückerstattet.

§ 26 Inkrafttreten

¹Diese Satzungen treten nach ihrer Annahme durch die zuständigen Gemeindeorgane und der Genehmigung durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres in Kraft.

²Die Übergangsbestimmungen finden sich in einem separaten Anhang.

Anhang

zu den Satzungen des Gemeindeverbandes "Schulen am Maiengrün (SAM)"

Übergangsbestimmungen

1. Die Schul- und Organisationsstrukturen des neuen Gemeindeverbandes "Schulen am Maiengrün (SAM)" treten am 1. Januar 2022 in Kraft. Die Aufnahme des Schulbetriebes durch den erweiterten Gemeindeverband "Schulen am Maiengrün (SAM)" erfolgt per Schuljahr 2022/2023.
2. Die Standortgemeinden bringen das vorhandene Schulbetriebsmaterial mit Aufnahme des Schulbetriebes ohne Entschädigung (zu Verbandseigentum) in den Verband ein.
3. Die Organe des erweiterten Gemeindeverbandes "Schulen am Maiengrün (SAM)" nehmen ihre Funktionen formell per 1. Januar 2022 auf. Damit ein möglichst reibungsloser Übergang zu den neuen Organisations- und Führungsstrukturen gewährleistet werden kann, kann der designierte neue Vorstand bereits direkt nach der Zustimmung der Verbandsgemeinden zu den neuen Satzungen sich soweit möglich konstituieren und die notwendigen Vorbereitungsarbeiten in Angriff nehmen.
4. Sollte die Gemeinde Henschiken ihre Primarschule inkl. Kindergarten nicht per 1. Januar 2022 in den neuen Gemeindeverband "Schulen am Maiengrün (SAM)" überführen, kann sie bis spätestens 31. Dezember 2025 die Überführung ihrer Primarschule inkl. Kindergarten beim Vorstand beantragen und von diesem bewilligen lassen. Eine Zustimmung der Gemeindeversammlungen Dottikon und Hägglingen ist hierfür nicht mehr erforderlich.
5. Solange die Gemeinde Henschiken ihre Primarschule inkl. Kindergarten nicht in den neuen Gemeindeverband "Schulen am Maiengrün (SAM)" überführt hat, sind die Henschiker Vorstandsmitglieder bei Geschäften, die die Primarschule inkl. Kindergarten betreffen nicht stimmberechtigt.

Die Satzungen des Gemeindeverbandes wurden rechtskräftig genehmigt durch die Gemeindeversammlungen in

Hendschiken am

Dottikon am

Hägglingen am

Dottikon,
GEMEINDERAT DOTTIKON

Hägglingen,
GEMEINDERAT HÄGGLINGEN

Roland Polentarutti, Gemeindeammann

Urs Bosisio, Gemeindeammann

Lukas Jansen, Gemeindeschreiber

Selina Lusser, Gemeindeschreiberin

Hendschiken,
GEMEINDERAT HENDSCHIKEN

Sabina Vögli, Frau Gemeindeammann

Erich Probst, Gemeindeschreiber I ad interim

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Aargau, nach Delegationsregelung vertreten durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau

Aarau,

Gemeindeabteilung
Yvonne Reichlin-Zobrist